



Bundesverband Unabhängiger
Flughafen-Parkplatzbetreiber

Satzung für den Bundesverband unabhängiger Flughafen Parkplatzbetreiber

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2010 in Hamburg, geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2014.

Präambel

Der Bundesverband unabhängiger Flughafen- Parkplatzbetreiber (im Folgenden BuF abgekürzt) engagiert sich für den Aufbau und das Betreiben kundenfreundlicher und preiswerter Parkmöglichkeiten am und in der Nähe von Flughäfen. Mit klaren, transparenten Kriterien repräsentiert das Gütesiegel seine sicherheitsbewusste Kundenausrichtung und die Ernsthaftigkeit der Verbandsarbeit. Zentrales Element der Verbandsarbeit ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder.

§1 Name

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband unabhängiger Flughafen- Parkplatzbetreiber“
2. Der Sitz des Verbandes ist München.
3. Der Verband ist im Vereinsregister München eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband fördert und schützt die gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dies manifestiert sich insbesondere in folgenden Aufgaben:
 - a. Interessenvertretung gegenüber Behörden, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
 - b. Interessenvertretung gegenüber Flughafenbetreibern und sonstigen wirtschaftlich relevanten Dritten.
 - c. Förderung des Informations-Austausch der Mitglieder.
 - d. Bekämpfung jeglicher wirtschaftlicher Diskriminierung im Wettbewerbsumfeld.
 - e. Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden.
 - f. Aufbau einer für alle Mitglieder nutzbaren Wissensdatenbank mit rechtlichen Musterfällen.
 - g. Förderung des Qualitätsmanagements.
 - h. Führung und Vergabe eines Gütesiegels für alle Mitgliedsbetriebe.
 - i. Mediation von Differenzen zwischen Mitgliedern.

§3 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Assoziierte Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Bundesverband unabhängiger Flughafen-Parkplatzbetreiber e.V.

c/o Airparks
Aidenbachstraße 52
81379 München
Tel. 089/678059-0

Zu a.) Ordentliche Mitglieder können unabhängige Flughafen- Parkplatzbetreiber werden.

Zu b.) Assoziierte Mitglieder können Kaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften werden, welche die Ziele des Verbandes zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

Zu c.) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die nicht als Kaufmann tätig sind, sowie nicht kommerzielle Vereinigungen, welche die Ziele des Verbandes zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen.

Zu d.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen – Mitglieder und Nichtmitglieder – ernannt werden, die sich um den Verband oder um die allgemeine Förderung der Parkplatzbetreiber-Branche hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Aus- und Eintritt von Mitgliedern

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen, Aufnahmeanträge sind schriftlich (auch online) einzureichen.

- a. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist möglich, wenn die Leitung des Betriebes die erforderliche fachliche Eignung besitzt. Dies kann belegt werden durch Nachweis der Einhaltung oder des Anstrebens der Einhaltung aller behördlichen Auflagen wie Betriebshaftpflicht, Lizenzen für Beförderung von Personen und Einfahrt am Flughafen.
- b. Voraussetzungen für die Aufnahme sind ferner geeignete, unabhängig betriebene Parkplätze, sowie eine ordnungsgemäße Buchführung.
- c. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme ist ferner eine vor Ort Inspektion und Begehung des Betriebes durch bereits etablierte Verbandsmitglieder und eine entsprechende, positive Bewertung der Gegebenheiten.

Soweit die Voraussetzungen nach § 4 a-c noch nicht erfüllt sind oder vorliegen, besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft auf Probe.

Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Der Vorstand bewertet die angeführten Argumente erneut und entscheidet endgültig bei der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - b. durch Betriebseinstellung (Vorlage der Gewerbeabmeldung).
 - c. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes,
 - wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt.
 - wenn Mitgliedsbeitrags-Rückstände trotz Mahnung nicht ausgeglichen werden.
 - wenn mangelnde Eignung oder Zuverlässigkeit des Inhabers eintritt.
 - wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des BuF haben das Recht:

- a. Auf Teilnahme an Mitgliedsversammlungen, Wahlen und Abstimmungen nach § 8 dieser Satzung.
- b. Zur Führung des Verbandszeichens des BuF.
- c. Zur Führung des BuF Gütesiegels bei Erfüllung aller entsprechenden Kriterien.
- d. Auf Inanspruchnahme der satzungsgemäßen Leistungen wie Öffentlichkeitsarbeit und Zugriff auf die Referenz Datenbank mit rechtlichen Musterfällen.

Die Mitglieder des BuF haben die Pflicht:

- a. die Interessen des Verbandes zu fördern.
- b. die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- c. den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
- d. Änderungen der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Verwendung der Mittel

1. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten (siehe Beitragsordnung).
2. Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben (siehe Beitragsordnung).
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt (siehe Beitragsordnung).
4. Der Aufnahmebeitrag ist mit dem Aufnahmeantrag fällig. Bei Nichtaufnahme erfolgt eine Rückerstattung abzüglich einer Aufwandspauschale von € 100.
5. Falls der Aufnahmebeitrag noch nicht entrichtet wurde, wird eine Aufwandspauschale von € 100 erhoben.
6. Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Unterjährig ist der Beitritt zum ersten eines Monats möglich. Bei unterjährigen Neuaufnahmen wird der Jahresbeitrag anteilig monatlich erhoben.
7. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsbeiträge müssen so bemessen sein, dass die zur Durchführung der Verbandsaufgaben entstehenden Kosten gedeckt sind.

Bundesverband unabhängiger Flughafen-Parkplatzbetreiber e.V.

c/o Airparks
Aidenbachstraße 52
81379 München
Tel. 089/678059-0

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes. Assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen und beratend mitwirken.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Wahl der Vorstände
 - b. Wahl des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
 - d. Diskussion und Beschlussfassung zu Inhalten der Interessensvertretung
 - e. Prüfung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g. Genehmigung der Jahresplanung
 - h. Entscheid über Anträge
 - i. Auflösung des Verbandes
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Sollen in der Versammlung Satzungsänderungen entschieden werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ erscheinen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand bzw. dem vom Vorstand berufenen Versammlungsleiter.
6. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Die Mitglieder können sich durch Unternehmensangehörige oder ein anderes Verbandsmitglied (auch assoziierte Mitglieder) vertreten lassen. Hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung innerhalb von drei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen stimmberechtigter Mitglieder.
9. Die Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn die Versammlung beschließt einstimmig offen abzustimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, einem geschäftsführenden Vorstand und weiteren vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch drei ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, im Speziellen:
 - a. die Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung der Verbandsfinanzen
 - d. die Interessenvertretung der Mitglieder.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Vorstände über Aufnahme- oder Ausschlussanträge. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
6. Die Vorstandstätigkeit im BuF ist an die Tätigkeit in einem Mitgliedsunternehmen gebunden. Für die Funktion des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sind betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse und Erfahrung erforderlich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand einen Vertreter benennen.

§ 10 Weitere Einrichtungen des Verbandes

1. Für bestimmte Themenfelder (z.B. BuF Gütesiegel, web-Präsenz, Öffentlichkeitsarbeit etc.) kann der Verband Ausschüsse bzw. Expertengruppen bilden.
2. Auch fördernde Mitglieder können sich an diesen Ausschüssen beteiligen.
3. Der Vorstand benennt die Themen der Ausschüsse und beruft die Mitglieder dieser Ausschüsse.
4. In jedem Ausschuss sollte auch ein Vorstandsmitglied tätig sein.
5. Den Ausschüssen obliegt:
 - a. die Erarbeitung von entscheidungsreifen Vorlagen für den Vorstand.
 - b. die Beratung des Vorstandes in ausschussspezifischen Themen.
 - c. die Vorstellung ausschussspezifischer Vorlagen bei der Mitgliederversammlung.

§ 11 Schatzmeister und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Schatzmeister, der dem Vorstand angehören kann, aber nicht muss.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
3. Der Jahresabschluss ist rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer zu prüfen, die in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis berichten. Der Bericht ist vorher dem Vorstand in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben.



Bundesverband Unabhängiger
Flughafen-Parkplatzbetreiber

§ 12 Gleichstellung

Die im Satzungstext verwendeten männlichen Personenbenennungen erfassen weibliche wie männliche Personen gleichermaßen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftliche Anfrage von mindestens 25% der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bundesverband unabhängiger Flughafen-Parkplatzbetreiber e.V.

c/o Airparks
Aidenbachstraße 52
81379 München
Tel. 089/678059-0